Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 41

Artikel: Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539060

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der arbeitenden Stände aber Schulen zutreibt, wo sie ganz "unter sich" sind und eine Behandlung ersahren, welche die versassungsgemäße "Gleicheheit aller vor dem Gesete" seltsam beleuchtet. In der Tat beginnt beim Spstem der "Klassenschule" die Scheidung der Klassen schon auf der Schuldant; die gegenseitige Entfremdung, die Verachtung des Proletariates einerseits, den Haß gegen die privilegierten Stände andererseits werden so der Jugend beigebracht. Dagegen bildet ersahrungsgemäß der gemeinsame Schulunterricht für die heranwachsenden Generationen ein start einigendes Band, wodurch die Klassengegensähe sich mildern, das Gemeingefühl sich hebt, der soziale Friede begründet wird. Es bilden sich edle, dauerhafte Jugendsreundschaften zwischen den Altersgenossen aus bescheidenen Arbeitersamilien und aus höhern Ständen. Die Arbeiterkinder sühlen sich durch den Verkehr mit den Sproßen aus vornehmen Kreisen veredelt, sie lernen zuversichtlicher und hoffnungsfreudiger ins Leben blicken.

Uebrigens begründet die jetige staatliche Volksschule durchaus nicht das Bölkerglück. Prof. Beck schreibt hierüber:

"In ben mitteleuropaischen Sanbern frantte biefelbe an Gebrechen, moburch bas Boltsmohl geschäbigt, die Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsfreube ber Jugend ertotet, ein halbgebildetes Geschlecht und ein Shreiber-, Rommis-, Publiziften., Schonredner- und Demagogenschwarm berangezogen wird, mabrend bas erhabene Sandwert fast feine mabrichaften Refruten mehr findet, weil, wie ber redliche Bauer und Sandwerfer mit Recht klagen, jest niemand mehr arbeiten, fonbern alles nur fcreiben, fcmagen und bas Cerrlein machen will." Dann fahrt Dr. Bed fort und fagt: "Richt um eine fofortige totale Ummalgung bes bestehenden Schulorganismus tann es fich banbeln. Das Richtige wird vielmehr die allmähliche, schrittweise Umgestaltung bes Bolksschulwesens nach Biel und Methode fein. Behrer und Lehrmethode follen com Weben bes driftlich-fozialen Beiftes burchbrungen werben. Aus biefem Beifte beraus muffen fie ihre Aufgabe erfaffen. Die baburch bebingten Fortschritte und Aenberungen werden burch die Macht der Ronfequeng mit der Zeit von felbst gur Umbilbung bes Boltsichul-Organismus führen." (Schluß folgt.)

Bur Revision des Erziehungsgesehes v. Kt. Tuzern. (Fortsehung.)

Fraubunden. Obligatorische Hilfskasse. Beitrag des Staates: Fr. 15 per Lehrstelle, Lehrer: ebensalls Fr. 15 per Jahr. Ruhegehalt im Invaliditätssall Fr. 100 nach 10, Fr. 200 nach 20, Fr. 300 nach 30, Fr. 400 nach 40 Dienstjahren. Witwen erhalten ben gleichen Betrag.

Aargan. Staatliche Ruhegehalte ohne Beitragspflicht ber Gemeinden oder ber Lehrerschaft: nach 40 Dienstjahren im Maximum 50 % der Besoldung, also Fr. 850—900. Außerdem besteht eine für die Lehrer obligatorische Witwens und Waisenkasse. Lehrerinnen ausgeschlossen. Der Staat trägt Fr. 8500 (per Behrstelle Fr. 12) bei, jedes Mitglied Fr. 30. Witwen und Waisen erhalten zussammen Fr. 200—220 per Jahr (je nach dem Rechnungsabschluß).

Ehurgau. Eine staatliche Pensionierung besteht in der Form, daß der Staat im Alters. oder Invaliditätssall die Staatszulage weiter auszahlt (Fr. 100-400 nach je 5 Dienstjahren). Ueberdies besteht eine obligatorische Lehrer pensionstasse für alte Lehrer, Witwen und Waisen. Beitrag des Staates: Fr. $10\,000$ und Fr. $7\,000$ aus der Bundessubvention. Beitrag des Lehrers entweder Fr. 20 Grundtage und 10% der Alterszulage oder Fr. 50 jährlich dis zum 50. Altersjahr. Pension im Alterssalle (nach dem 65. Lebensjahr) Fr. 400, im Invaliditätssalle Fr. 100-400, je nach den Verhältnissen. Witwengehalt Fr. 100-200, je nach den Dienstjahren des Mannes. Die Gemeinden sind zu Beiträgen an diese Kasse nicht verpslichtet; an manchen Orten übernehmen sie jedoch die Beiträge der Lehrerschast.

Teffin. Staatliche Ruhegehalte keine. Es besteht eine obligatorische Hilfstasse, an welche der Staat jährlich ca. Fr. 50000 aus der Bundessubvention beiträgt. Jeder Lehrer zahlt 3% seiner Besoldung und genießt je nach der Zahl der Dienstjahre eine Pension von 25—60 % der Besoldung. Im 35. Dienstjahre wird er pensionsberechtigt. Die Witwe erhält 50 % der Pension des

Mannes, jebes Rind 10 %.

Baadt. Staatliche Penfionskasse, an welche jeder Lehrer Fr. 50 (Lehrerin Fr. 30) beiträgt. Nach 30 Dienstjahren erhält der Lehrer eine Pension von Fr. 900 (die Lehrerin Fr. 720). Im Invaliditätssalle werden vom 10. Dienstjahre an Fr. 30 per Dienstjahr (für Lehrerinnen Fr. 24) ausgerichtet. Witwe 50 %, jedes Kind 10 %, 5 Kinder und mehr zusammen ebenfalls 50 %

ber Invalibenpenfion.

Wassis. Gine staatliche Pensionierung besteht nicht, bagegen eine obligatorische Kasse für Ausrichtung von Ruhegehalten. Die Mitglieber können sich nach freier Auswahl mit Beiträgen von Fr. 30, 40, 50 ober 60 versichern, die während 25 Jahren eingezahlt werden müssen. Die Pension richtet sich nach den Prämien und beträgt nach 25 Dienstjahren 25 % der gesamten Einzahlungen, nach 30 Dienstjahren 28 %, nach 35 Jahren 30 % derselben ohne Zins. Gesamtpension Fr. 200—450, je nach dem Dienstalter und der Bersicherungsklasse. Für Witwen- und Waisenversorgung bestehen keine Vorschriften.

Alters- und Hilfskaffa, an welche jeder Lehrer und jede Lehrerin Fr. 60 per Jahr beizutragen hat. Beitrag des Staates: jährlich Fr. 20000. Penfion für Lehrer und Lehrerinnen nach 30 Dienstjahren Fr. 800. Wer vor dem 30. Dienstjahre aus dem Schuldienst tritt, erhält seine Beiträge ohne Zins zurück. Im Todesfall erhalten die erbberechtigten Hinterlassenen überdies Fr. 3000.

Senf. Zur Auszahlung von Alters, Invaliditäts und Witwengehalten besteht eine obligatorische Kasse. Der Staat zahlt für Lehrstellen mit Besoldungen unter Fr. 1500 Fr. 120, der Lehrer Fr. 80, bei Besoldungen von Fr. 1500—2500 Staat und Lehrerschaft je Fr. 100, bei Besoldungen über Fr. 2500 der Staat Fr. 80, der Lehrer Fr. 120, 25 Jahre lang. Nach 25 Dienstsjahren (im 50. Altersjahre) wird eine Pension von Fr. 64 per einbezahlten Jahresbeitrag ausgerichtet, bei früherer Invalidität tritt eine entsprechende Ermäßigung ein. Der Einheitssah der Pensionssumme wird nach dem Rechnungsergebnis sestgeseht. Gegenwärtige Pension Fr. 1700. Die Witwe erhält die Hälfte und, wenn minderjährige Kinder da sind, 3/4 der Pension. (Schluß folgt.)

Das hl. Meßopfer v. hl. Leonard von Porto-Maurizio, übersett von P. Berchtold Steiner, O. S. B. Eberle u. Ricenbach in Einsiedeln. — 382 S. — geb. 1 Fr. — Inhalt: Letensumriß des h. Leonard, Unterricht über das hl. Meßopfer, Anleitung, die hl. Messe zu hören, tägliche Gebete und alle üblichen Andacten. Recht interessant und höchst anregend ist der 3. Abschnitt, der verschiedene Leispiele bietet, um zum fleißigen Besuche der hl. Messe anzueisern. Bequemer Druck, einsache aber nette Ausstattung. Empsehlenswert! —